



REPUBLIK ÖSTERREICH

MR DR. MICHAEL SACHS
Vorsitzender des
Bundesvergabeamtes

An das
Bundeskanzleramt
v@bka.gv.at

sowie an das
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesvergabeamt dankt, dass ihm die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 eingeräumt wird.

I. Zusammenfassung:

Das Bundesvergabeamt steht der Verfassungsreform grundsätzlich positiv gegenüber.

In Anbetracht des Umstandes, dass das neue Bundesverwaltungsgericht innerhalb von 20 Monaten seine Tätigkeit aufnehmen soll wären zeitgleich mit der Vorlage des verfassungsgesetzlichen Rahmens auch die ergänzenden einfachgesetzlichen Organisations- und Verfahrensregelungen erforderlich.

Zur Bewältigung dieser Aufgabenstellung schlägt das BVA die sofortige Einrichtung einer Arbeitsgruppe vor, in der Mitarbeiter aus jenen Verwaltungsbehörden vertreten sein sollten, die primär von der Reform betroffen sind.

Bundesvergabeamt, Praterstraße 31, A-1020 Wien
Tel: +43-1-21377/200; Fax: +43-1-7182393; E-Mail: post@bva.gv.at
PSK, BLZ 60000, Konto-Nr. 5080018
Homepage: www.bva.gv.at, DVR: 2108737

Die Umsetzung der Verwaltungsmaßnahme in einen zeitlichen und organisatorischen Stufenplan, der noch weiter präzisiert wird, wird begrüßt.

Zur Beurteilung der erforderlichen Ressourcen (Budget, Personaleinsatz) wäre ein entsprechender Entwicklungs- und Ressourceneinsatzplan auszuarbeiten.

Für die Mitglieder des BVA darf es bei Übertritt in das Bundesverwaltungsgericht zu keinen dienst-, besoldungs- und disziplinarrechtlichen Schlechterstellungen kommen.

Es sind sofort Maßnahmen zur entsprechenden Ausbildung der künftigen Mitarbeiter des Bundesverwaltungsgerichtes zu treffen.

Die in der Stellungnahme bezogenen Bezeichnungen beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form.

II. Einleitung:

Einleitend wird festgehalten, dass das Bundesvergabeamt (BVA) direkt und unmittelbar von dieser Novelle betroffen ist - insbesondere durch die vorgesehene Auflösung des BVA mit 31.12.2011.

Dessen ungeachtet steht das BVA den vorgeschlagenen Reformmaßnahmen grundsätzlich positiv gegenüber, insoweit diese nach den vorliegenden Unterlagen absehbar sind. Eine endgültige Beurteilung kann jedoch erst nach Vorlage der jedenfalls noch erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen abgegeben werden, deren Notwendigkeit in weiterer Folge dargestellt wird.

Im Mittelpunkt der gegenständlichen Stellungnahme steht die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts. Hinsichtlich der Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten wird - mit Ausnahme des Hinweises, dass deren

Ausführungsgesetze (Organisations- und Verfahrensgesetze) grundsätzlich mit der Ausführungsgesetzgebung des Bundes aus Rechtsschutz- und Rechtssicherheitserwägungen ident sein sollten - keine Stellungnahme abgegeben.

III. Grundsätzliches:

Insgesamt gesehen stellt entgegen den bisherigen Vorschlägen der nunmehr vorliegende Entwurf einen durchaus tauglichen verfassungsrechtlichen Rahmen dar, um die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu reformieren.

Ausgehend vom weiteren Bestand des Verwaltungsgerichtshofes sowie des Bundesasylgerichtshofes ist die vorgeschlagene "9+2"-Regelung eine praxisorientierte Grundlage.

Das BVA begrüßt es deshalb, dass das Bundesasylgericht bestehen bleibt und ein eigener Abgabengerichtshof geschaffen werden soll, der im Wesentlichen die Aufgaben des bisherigen Unabhängigen Finanzsenates (UFS) wahrzunehmen hätte.

Mit dieser Maßnahme besteht nach Ansicht des BVA die Möglichkeit zur Einrichtung eines durchaus überschaubaren und funktionsfähigen Bundesverwaltungsgerichtes.

Hinsichtlich des Aufbaues eines derartigen Bundesverwaltungsgerichtes sind nach Ansicht des BVA folgende Parameter von entscheidender Bedeutung:

- die Übergangsbestimmungen,
- die inhaltliche Zuständigkeiten,
- die Gerichtsorganisation,
- das Verfahrensrecht sowie
- die Ressourcen.

Die Komplexität der vorgeschlagenen Reformmaßnahmen liegt in der Zusammenführung von zumindest 35 gewachsenen Rechtskulturen der im Anhang

A genannten sonstigen Verwaltungsbehörden sowie der Berufungsinstanzen aller betroffenen Ressorts.

IV. Start des Bundesverwaltungsgerichtes

IV.a. Auflösung des BVA und der im Anhang A genannten sonstigen unabhängigen Verwaltungsbehörden:

Das BVA begrüßt es ausdrücklich, dass das Bundesverwaltungsgericht zeitlich gestaffelt aufgebaut wird: damit wird die Funktionsfähigkeit gewährleistet. Der vorgeschlagene Zeitablauf - es verbleiben 20 Monate - ist ambitioniert, aus Sicht des BVA aber gerade noch zu schaffen, so ferne bestimmte Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Das BVA anerkennt, dass es per 31.12.2011 aufgelöst werden und dass das neue Bundesverwaltungsgericht ab 1.1.2012 faktisch die Tätigkeiten des BVA komplett (einschließlich "Altfälle") übernehmen soll. Darüber hinaus sollen alle ab 1.1.2012 neu anhängig gemachten Fälle, für die vor dem 1.1.2012 die im Anhang A genannten Bundesbehörden zuständig waren, ebenfalls vom neuen Bundesverwaltungsgericht bearbeitet werden. Dies führt dazu, dass mit einem kontinuierlichen Anstieg solcher Fälle im Jahr 2012 zu rechnen sein wird. Nach Ansicht des BVA führt ein sinnvolles Anreichern des Bundesverwaltungsgerichtes im Laufe des Jahres 2012 zu einem möglichst reibungslosen Start dieses neuen Gerichtes. Dies auch deshalb, weil die im Anhang A genannten sonstigen unabhängigen Verwaltungsbehörden durchaus überschaubare Fallzahlen und abgegrenzte Tätigkeitsbereiche aufweisen. Es darf aber nicht verkannt werden, dass in einzelnen Fachbereichen gravierende (Rechts-)Änderungen Platz greifen werden müssen. Beispielsweise wird auf die Qualitätssicherungsbehörde oder auf den Bereich des Datenschutzes hingewiesen, wo wegen der Aufgaben der bisherigen Behörden legistische Maßnahmen erforderlich sind (zB Führung von Register). Da fast alle im Anhang A genannten Verwaltungsbehörden in den jeweiligen Materiengesetzen geregelt sind (so wie das BVA im BVergG 2006), ist für eine abschließende Beurteilung und jedenfalls für eine Umsetzung des Reformvorhabens auch die einfachgesetzliche Grundlage (als Sammelgesetz) zur Änderung der jeweiligen Materiengesetze bereits im Zeitpunkt der Vorlage des Verfassungsgesetzes erforderlich.

Positiv vermerkt wird, dass die im Anhang A genannten sonstigen unabhängigen Verwaltungsbehörden zur Behandlung der "Altfälle" jedenfalls noch bis Jahresende 2012 tätig werden sollen. Allerdings muss bezweifelt werden, dass tatsächlich alle "Altfälle" noch von den im Anhang A genannten Verwaltungsbehörden bis 2013 beendet werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass am 1.1.2013 das Bundesverwaltungsgericht mit einer noch nicht absehbaren Anzahl von zusätzlichen "Altfällen" konfrontiert werden wird. Dessen ungeachtet erscheint die vorgeschlagene Lösung trotzdem sinnvoll.

IV.b. Übergang der "Ministeriumskompetenz":

Nicht abschätzbar ist hingegen die Arbeitsbelastung durch den im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Übergang der "Ministeriumskompetenz" auf das Bundesverwaltungsgericht. Hier fehlen, wie dem Begleitschreiben zur Begutachtung entnommen werden kann, offenbar noch eingehende Analysen der Bundesministerien über die betroffenen Materien, über die Anzahl der Fälle sowie über die organisatorischen und rechtlichen Erfordernisse in den jeweiligen Materiengesetzen. Um den Erfolg der vorgeschlagenen Verwaltungs- und Verfassungsreform nicht zu gefährden, schlägt das BVA daher vor, den Übergang dieser "Ministeriumskompetenz" - sozusagen als dritte Stufe - erst per 1.1.2014 vorzusehen. Der Vorteil dieser Lösung liegt darin, dass das neue Bundesverwaltungsgericht kontinuierlich aufgebaut wird und den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend angepasst werden kann. Eine sparsame und ergebnisorientierte Ausgestaltung des Bundesverwaltungsgerichtes scheint leichter erreichbar zu sein, wenn auch dieser Kompetenzbereich - vergleichbar der Einschleifregelung der im Anhang A genannten sonstigen unabhängigen Verwaltungsbehörden - nach entsprechender Vorbereitungszeit realisiert wird. Das BVA betont aber ausdrücklich, dass diese Eckpunkte der Verfassungsreform und seine verfassungsrechtlichen Grundlagen bereits in dieser Novelle zu fixieren wären.

Im vorliegenden Verfassungsentwurf selbst wird in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Einrichtung von Außenstellen eröffnet, wie sie beispielsweise bereits beim Bundesasylgerichtshof bzw im Rahmen des derzeitigen Unabhängigen Finanzsenates bestehen und sie weiterhin erforderlich sein werden. Bei Übergang der "Ministeriumskompetenz" auf das Bundesverwaltungsgericht ist diese Frage der Schaffung von Außenstellen, welche auch massive Auswirkungen auf die Gestaltung der einfachgesetzlichen Regelungen im Organisations- und Verfahrensbereich hat, jedenfalls zu lösen. Da bestimmte inhaltliche Agenden, wie etwa die Beschwerde gegen Bescheide der Universitäts- oder Schulverwaltung oder Rechtsmittel im Sozial- und Arbeitsmarktbereich bundesweit ohne Außenstellen kaum bewältigt werden können, sollten diese Problemstellungen bereits jetzt verfassungsgesetzlich gelöst werden.

V. Inhaltliche Zuständigkeiten:

Das BVA hält zwar grundsätzlich eine inhaltliche Diskussion hinsichtlich der tatsächlichen Erfordernisse einer Verwaltungsreform als Gesamtprojekt für angebracht, beschränkt sich jedoch - um die Verfassungsreform nicht durch eine zu umfangreiche Überprüfung zu gefährden - auf nachfolgende einzelne Aspekte:

Es sollte geprüft werden, ob nicht manche in den jeweiligen Materiengesetzen enthaltene Regelung im Rahmen der erforderlichen (verfassungs- und einfachgesetzlichen) Änderungen reduziert oder gar entfallen könnten. In diesem Zusammenhang verweist das BVA beispielsweise darauf, dass etwa im vergabespezifischen Rechtsschutzbereich ein gemischtes Rechtsschutzsystem besteht, wonach neun Behörden auf Landesebene und eine Bundesrechtsschutzbehörde tätig sind. Aus Verwaltungs- und Rechtsschutzerwägungen wäre die Änderung des bisherigen Art 14b B-VG zu überlegen.

Der Entwurf sollte aber auch in anderen Bereichen, etwa hinsichtlich des im Anhang A genannten Umweltsenates die verfassungsrelevanten Kompetenzproblematiken aufzeigen. Nicht eingegangen wird beispielsweise auf die Probleme bei einzelnen

Disziplinar-Tribunalen. Wenn nicht alle freien Berufe auch auf Bundesebene über eine gemeinsame Kammervvertretung verfügen droht eine Zersplitterung bzw. Regionalisierung, was nicht im Sinne der Novelle sein kann. In diesem Zusammenhang wäre zu diskutieren, ob nicht einzelne Materien besser in den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit einzugliedern wären.

Weiters stellt sich die Frage, ob bei Übergang der "Ministeriumskompetenz" die in Zif 35 Artikel 131 Abs 4 Z 2 des Entwurfes vorgesehene (einfachgesetzlich erst zu fixierende) "opting-in" Variante zu Gunsten des Bundesverwaltungsgerichtes tatsächlich lediglich dann möglich sein sollte, wenn komplette Rechtsmaterien in ihrer kompetenzmäßigen Zuschreibung betroffen werden, oder ob nicht auch Teilbereiche (Gewerberecht, Teilbereich Betriebsanlagengenehmigungsverfahren; oder: in Preisangelegenheiten die Festsetzung durch Preisregelung über Bundesländergrenzen hinweg) für das Bundesverwaltungsgericht geöffnet werden könnten, weil damit Fragen des bundesweit einheitlichen Rechtsschutzes oder wirtschaftspolitische Standortfragen berührt werden.

Darüber hinaus wäre zu bedenken, dass die vorgesehene generelle Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für einzelne Materien vermutlich zu unerwünschten Ergebnissen führt. So ist etwa darauf hinzuweisen, dass das Fremden- und Aufenthaltsrecht, welches - als "Ministeriumskompetenz" - künftig vom Bundesverwaltungsgericht zu beurteilen wäre, als einem, dem Asylbereich sehr verwandten Rechtsbereich, sinnvoller Weise dem bestehenden Bundesasylgerichtshof zu übertragen wäre.

VI. Organisation des Bundesverwaltungsgerichts:

Ohne Kenntnis der konkreten Inhalte eines künftigen Organisationsgesetzes ist eine abschließende Beurteilung des verfassungsgesetzlichen Rahmens nicht möglich. Dies vor allem deshalb, weil erst auf Grund der einzelnen Regelungen des Organisationsgesetzes und der darauf basierenden Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung Rückschlüsse auf das tatsächliche Funktionieren des

Bundesverwaltungsgerichtes gezogen werden können (zum Beispiel: Vorrang der Einzelrichter-Entscheidung oder der Senatsentscheidung einschließlich der Thematik der Einbindung fachkundiger Laienrichter).

In Anbetracht des Umstandes, dass bereits jetzt bei ähnlichen Gerichtshöfen - etwa beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Bundesasylgerichtshof - teilweise konträre Regelungen getroffen wurden, ist die Vorlage eines Entwurfes für ein zukünftiges Organisationsgesetz spätestens mit der Vorlage des verfassungsrechtlichen Rahmens erforderlich. Dies erscheint auch deshalb geboten, weil möglicherweise bei Erstellung des einfachgesetzlichen Organisationsgesetzes Fragen und Probleme mit verfassungsrechtlichen Implikationen auftauchen können und entsprechende Änderungen der (geplanten) verfassungsrechtlichen Absicherung erzwingen. Eine dann gebotene Änderung von verfassungsrechtlicher Normen vor dem 1.1.2012 birgt die Gefahr der Nichtumsetzbarkeit im Hinblick auf die erforderliche Mehrheit im Parlament.

Unabhängig von diesen Überlegungen wird zum vorliegenden Entwurf (Art 134ff B-VG) bemerkt:

- Zu den Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichts:

Die Mitgliedschaft zum Bundesverwaltungsgericht ist grundsätzlich auf den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie die erforderliche Anzahl der Mitglieder beschränkt. Dies erscheint auch aus Gründen des Disziplinarrechtes verständlich und systemkonform.

- Zum Auswahlverfahren

Die vorgeschlagenen Regelungen zum Auswahlverfahren künftiger Richter sowie die diesbezüglichen Qualitätskriterien werden begrüßt. Auch hier bleibt die konkrete Ausformulierung dem Organisationsgesetz vorbehalten und sollte dementsprechend noch vor Beschlussfassung der B-VG Novelle bekannt sein.

- Fachkundige Laienrichter:

Da gemäß Art 135 B-VG die Teilnahme von "fachkundigen Laienrichtern" vorgesehen ist, wäre allerdings zu erwarten, dass diese in irgendeiner Form (zB im Rahmen der Senatstätigkeit) eingebunden werden (die Konkretisierung wäre wohl dem leider fehlenden Organisationsgesetz vorbehalten). Deshalb sollten die "fachkundigen Laienrichter" zumindest die Stellung von "beratenden Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichtes" innehaben.

Das BVA unterstützt ausdrücklich den Vorschlag der Teilnahme von fachkundigen Laienrichtern im Bundesverwaltungsgericht. Damit ist sichergestellt, dass das bisherige in vielen der in Anhang A genannten Verwaltungsbehörden verfügbare Fachwissen auch künftig in die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts einfließt.

Auch wird die Teilnahme von fachkundigen Laienrichtern die Akzeptanz eines Bundesverwaltungsgerichtes generell, insbesondere im Bereich der freien Berufe und Selbständigen erhöhen, wenn die betroffenen Kreise vor allem im Wege ihrer gesetzlichen Interessenvertretungen entsprechend eingebunden sind. Die positiven Erfahrungen des BVA mit den fachkundigen Laienrichtern im Bereich des Vergaberechts sowie die Tatsache, dass die meisten der im Anhang A genannten sonstigen unabhängigen Verwaltungsbehörden wesentlich durch die Teilnahme von Laienrichtern gekennzeichnet sind, unterstreicht diese Forderung. Darüber hinaus bedingt der Einsatz derartiger fachkundiger Laienrichter die Bestellung einer entsprechend geringeren Anzahl von hauptberuflich tätigen Richtern und könnte die Notwendigkeit des Einsatzes von Sachverständigen vermindern - was gerade in einem nicht nur auf Kassation ausgerichteten Gerichtshof von Bedeutung ist - und letztlich einen sparsamen Ressourceneinsatz gewährleistet.

In diesem Sinne wäre jedenfalls in den Übergangsbestimmungen eine Regelung zu treffen, die sicherstellt, dass die bisherigen fachkundigen Beisitzer des BVA und die der jeweiligen im Anhang A genannten sonstigen unabhängigen Verwaltungsbehörden (zumindest für die Dauer von fünf Jahren) als fachkundige

Laienrichter im Sinne der vorgesehenen "Beisitzer-Regelung" übernommen werden, wenn sie dies wünschen.

Um insbesondere im Bereich der disziplinarrechtlichen Tribunale eine positive Haltung der betroffenen Berufsvertretungen zu erzielen wird deshalb vorgeschlagen, allenfalls bereits in den erläuternden Bemerkungen zur Verfassungsnovelle festzuhalten, dass den gesetzlichen Interessenvertretungen jedenfalls besondere Nominierungsrechte einzuräumen wären.

VI.1. Organisationsgesetz:

Folgende wesentliche Punkte für ein Organisationsgesetz sollten noch vor der parlamentarischen Behandlung des Verfassungsentwurfes klargestellt werden:

- die Anzahl und Einrichtung von Außenstellen in den Bundesländern
- das Dienst-, Besoldungs- und Disziplinarrecht

Es ist sicherzustellen, dass jedwede dienst-, besoldungs- oder disziplinarrechtliche Schlechterstellung von allen bisher hauptberuflich tätigen Mitgliedern des BVA ausgeschlossen wird.

Bei den Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichts wird grundsätzlich von einem dem RStDG angenähertem Status auszugehen sein;

Die Details wären genau zu prüfen; dies umfasst - als unterschiedliche Punkte zwischen BDG und RStDG - insbesondere:

- > Besoldungsrechtliche Vorschriften
- > Überstellung
- > Vorrückung
- > Weisungsverhältnis
- > Dienstbeschreibung
- > Disziplinarrecht
- > Staatshaftung, Amtshaftung, Organhaftung
- > Anwesenheit, Aufgabenbesorgung, Teleworking und Urlaubsregelungen
- > Controlling

- Organe des Bundesverwaltungsgerichts:

Es ist zwischen organisatorischen/administrativen sowie funktionalen Organisationseinheiten zu unterscheiden.

Gerade bei der Zusammenführung der unterschiedlichsten Rechtskulturen ist (im Gegensatz etwa zur Umwandlung des seinerzeitigen UBAS zum Bundesasylgerichtshof) mit massiven administrativen Problemen zu rechnen (weshalb auch der stufenweise Ausbau des Bundesverwaltungsgerichtes sinnvoll ist). So verlangen etwa einzelne Normen in den jeweiligen Materiengesetzen sehr spezielle Anforderungen (zB über das AVG hinausgehende Verständigungs- und Veröffentlichungsverpflichtungen am gleichen Tag im Internet oder im Mehrparteienverfahren, Entrichtung von Pauschalgebühren vor Antrag-/Beschwerdeeinbringung, Arbeitsstunden, bestimmte EDV/ELAK-Konstellationen etc), die nicht nur Rückwirkungen auf das Verfahrensgesetz haben, sondern auch bei den administrativen Einrichtungen zu beachten wären. So birgt etwa die Umsetzung im Detail ein unterschätztes Gefahrenpotential wie zB die Gewährung von speziellen EDV-Administrativrechten für die Senatsvorsitzenden (dann Richter des Bundesverwaltungsgerichts) hinsichtlich der Veröffentlichung im Internet entsprechend der verfahrensrechtlichen Verantwortung unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Gebotes des Rechtes auf den gesetzlichen Richter!

Unter diesen Gesichtspunkten wären Regelungen zu treffen, die folgende organisatorische/administrative Bereiche umfassen:

→ Administrativdienste

Budget

Personal inkl. wissenschaftliche Mitarbeiter und Schreibkräftepool

Aus- und Fortbildung, Lehrlinge

EDV und Infrastruktur (zB Liegenschaftsadministration)

Recht und Legistik

Kommunikation

gegebenenfalls Administration der Außenstellen; Dienstreisen

→ Kanzleibereiche

Verwaltung von Ein- und Auslauf

Kanzleitätigkeit

Poststelle / Botendienste

Telefonzentrale

Amtskassa einschl. Abrechnung Pauschalgebühren und Sitzungsgelder

Erstellung Statistik

→ Evidenzstelle

Evidenzführung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes

Anonymisierung und Veröffentlichung (zB RIS)

Bibliothek

Dokumentation

Information der Senate hinsichtlich einheitlicher Rechtsprechung

Ebenso wären funktionale Strukturen zu schaffen:

→ Vollversammlung (Mitglieder und allenfalls beratende Mitglieder)

Geschäftsordnung

Geschäftsbericht

Tätigkeitsbericht

→ Controllingausschuss

Auswertung Statistik und Beurteilung der Verteilung der Geschäftsstücke

Vorschlag Geschäftsordnung, Geschäftsverteilung

Vorschlag personeller Support der Senate

Gleichbehandlungsfragen

→ Disziplinarausschuss

→ Aufnahmeausschuss

Sollte diese Darstellung uU als zu detailliert hinsichtlich der derzeit laufenden Begutachtung der Verfassungsgesetznovelle empfunden werden, ist daran zu erinnern, dass allfällige Auswirkungen auf die erforderlichen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen - zB im Zusammenhang mit Weisungsverhältnissen, Ressourcenmanagement, Effizienz und Unabhängigkeit der Rechtsprechung - nicht zu unterschätzen sind.

Das BVA begrüßt die in den Übergangsbestimmungen vorgesehene Regelung, wonach die derzeitigen Senatsvorsitzenden des BVA geeignet sind, als Richter des Bundesverwaltungsgerichtes tätig zu sein. Eine entsprechende einfachgesetzliche Bestimmung sollte dennoch bereits zum Zeitpunkt der Verfassungsnovelle vorliegen.

VII. Verfahrensrecht:

Es ist zwischen allgemeinen Verfahrensregeln (vgl. AVG) und internen Verwaltungsnormen (zB Aufwandsentschädigungen für Beisitzer, Regelungen für Vollversammlung etc, vgl. BVergG, GO etc.) zu unterscheiden.

In den festgelegten Verfahrensregeln wären vor allem die bei der Anwendung des VwGG, VfGG sowie des AVG gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Dass aber auch hier Schwierigkeiten im Detail liegen können und oft nur historisch erklärbar sind, mögen etwa die geltenden Verfahrensbestimmungen vor dem OPMS - welcher ebenfalls zu den im Anhang A genannten sonstigen unabhängigen Verwaltungsbehörden zählt - unterstreichen. So wie seinerzeit der Patentgerichtshof im Sinne eines Sondergerichts auf der Ebene des OGH eingerichtet wurde, werden auch gegenwärtig in den Verfahren vor dem OPMS (in Patent-, Marken-Musterschutz-, Halbleiterschutz-, Gebrauchsmusterschutz-, Schutzzertifikate-, Sortenschutzangelegenheiten) subsidiär die Bestimmungen der ZPO angewendet! Dem stehen in vielen Rechtsbereichen, die in das Bundesverwaltungsgericht integriert werden sollen, das AVG sowie verwaltungsrechtliche Sonderbestimmungen in den jeweiligen Materiengesetzen gegenüber. Weiters gibt es Sondernormen, die es auch den Verwaltungstribunalen (zB BVA) ermöglichen,

direkt in zivilrechtliche Verhältnisse einzugreifen (zB Nichtigerklärung bestehender zivilrechtlicher Verträge) und die auch verfassungsrechtliche Implikationen haben (zB Möglichkeit der Verhängung von Bußgeldern bei unzulässiger Direktvergabe öffentlicher Aufträge).

Zu den Inhalten der verfahrensrechtlichen Bestimmungen werden jedenfalls generelle Normen, die für alle Verfahren gleichermaßen gelten sollen (zB Befangenheit, Zuweisung und Abnahme von Rechtssachen unter Berücksichtigung des verfassungsgesetzlichen Schutzes der Unabhängigkeit sowie des Rechtes auf den gesetzlichen Richter etc.) unabdingbar sein.

Im Zuge der - verfassungsrechtlichen Beurteilung - der einzelnen Materiengesetze wird insbesondere auch auf die jeweils geltenden Richtlinien der EU einschließlich der Möglichkeit zur Vorlage an den EuGH zur Vorabentscheidung Bedacht zu nehmen sein.

Jedenfalls begrüßt das BVA die vorgesehene Möglichkeit, die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes einer Überprüfung durch den VwGH als auch durch den VfGH vorzusehen.

VIII. Ressourcen:

Die durch die gegenständliche Verfassungsnovelle bedingten finanziellen Auswirkungen können aus Sicht des BVA erst dann umfassend abgeschätzt werden, wenn die tatsächlichen Aufwendungen bekannt sind. Auch dazu bedarf es zuerst eines Entwurfes zu einem Organisations- und Verfahrensgesetz. Ohne Kenntnis der in den einzelnen Materien derzeit gegebenen und zukünftig zu erwartenden Fallzahlen, der demnach erforderlichen Organisationsstrukturen, der besoldungsrechtlichen Stellung der Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts und des erforderlichen sonstigen Personal- und Materialeinsatzes sowie der Gegenüberstellung der bisherigen Aufwände können keine seriösen Berechnungen zu den zu erwartenden Kosteneinsparungen abgegeben werden.

Insgesamt unterstützt das BVA die Intention des vorliegenden Entwurfes. Aus diesen Gründen wird auch bemerkt, dass allein eine kostenmäßige Betrachtung der vorliegenden Verfassungsnovelle nicht gerecht werden kann. Fragen des Rechtsschutzes, der Rechtssicherheit und letztlich auch der Prävention lassen sich nicht nur in Ziffern und Zahlen darstellen.

Ziel der Verfassungsnovelle ist es offensichtlich, über Einsparungen auch positive Effekte in qualitativer und quantitativer Richtung zu setzen. Damit dies gelingt sollten nach dem best practice-Modell unabhängige Verwaltungsbehörden, welche reibungslos funktionieren, als Modell herangezogen werden. Das BVA ist auch aus diesem Grund ein guter Kern für das vorgesehene Bundesverwaltungsgericht.

Zur Optimierung der erforderlichen Ressourcen wird daher die Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes nach einem Stufenplan vorgeschlagen. Da vorgesehen ist, das BVA mit 31.12.2011 aufzulösen, wären primär die insgesamt bestehenden Ressourcen für das ab 1.1.2012 tätige Bundesverwaltungsgericht zu verwenden. Die Aufstockung des Bundesverwaltungsgerichtes hätte sodann entsprechend der noch zu erhebenden Fallzahlen und den damit verbundenen Anforderungen zu erfolgen, wobei zur Erhöhung der Flexibilität gerade in der Geschäftsordnung und in der Geschäftsverteilung Gruppen von Fachmaterien zusammengefasst werden sollten (zB Senate für Wirtschaftsrecht, Senate für Disziplinarangelegenheiten etc).

Wien, am 12. April 2010

Der Vorsitzende des Bundesvergabeamtes



Dr. Michael Sachs